



Deutscher Studienpreis | 2. Preis Geistes- und Kulturwissenschaften

Menschenrechtsschutz in internationalen Lieferketten: Haften deutsche Unternehmen für die Zustände bei ihren Zulieferern?

Wer bei einem Textildiscounter einkauft, wird häufig schräg angeschaut. Inzwischen ist bekannt, dass den wirklichen Preis billiger Textilien meist die Arbeiter in deren Lieferkette zahlen. Tatsächlich beeinträchtigen die Lieferketten fast aller Industrien die Menschenrechte. Meine Dissertation untersucht, ob deutsche Unternehmen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten auf Schadensersatz haften. Sie gibt damit Impulse für die aktuelle politische Diskussion, ob und in welcher Form eine gesetzliche Neuregelung solcher Ansprüche notwendig ist – und kommt zu überraschenden Ergebnissen: Das geltende Deliktsrecht ist dem Menschenrechtsschutz eher abträglich. Es setzt Anreize, sich so wenig wie möglich in die Zustände bei den eigenen Zulieferern zu involvieren. Außerdem schützt es die Menschenrechte höchstens ausschnittsweise. Schließlich benötigt eine effektive Neuregelung der Haftung auch eine Neudefinition dessen, was Menschenrechte für Unternehmen bedeuten sollen.

Marie von Falkenhausen promovierte an der Georg-August-Universität Göttingen im Fachgebiet Rechtswissenschaften.

Der vorliegende Beitrag wurde beim Deutschen Studienpreis 2020 mit dem 2. Preis in der Sektion Geistes- und Kulturwissenschaften ausgezeichnet. Er beruht auf der 2019 an der Georg-August-Universität Göttingen eingereichten Dissertation »Die unternehmerische Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte entlang internationaler Lieferketten« von Dr. Marie von Falkenhausen.

Menschenrechtsschutz in internationalen Lieferketten: Haften deutsche Unternehmen für die Zustände bei ihren Zulieferern?

Wer ein billiges T-Shirt bei einer großen Textilkette kauft, wird heute oft schräg angeschaut. Spätestens seit dem Rana-Plaza-Unglück 2013 ist weithin bekannt, dass den Preis für derart günstige Textilien meist die in der Lieferkette beschäftigten Arbeiterinnen¹ bezahlen. Damals starben beim Einsturz einer Textilfabrik in Bangladesch über 1.000 Menschen. Die Arbeiterinnen dort waren trotz bekannter Sicherheitsmängel am Gebäude zur Weiterarbeit angehalten worden. Die Fabrik produzierte auch für deutsche Einzelhandelsketten. Solche und ähnliche Skandale sind aus der Textilindustrie seit den 90er Jahren bekannt, als große Kampagnen auf Kinderarbeit bei der Produktion von Sportartikeln aufmerksam machten. Als die Hinrichtung des Aktivisten Saro-Wiwa in Nigeria Schlagzeilen machte, kam außerdem die Ölindustrie in die Kritik. Saro-Wiwa hatte sich für die Rechte der Menschen im Nigerdelta und gegen die dortigen Förderaktivitäten von Shell eingesetzt. Seitdem ist das Thema »Wirtschaft und Menschenrechte« immer prominenter geworden.

Wer genauer hinsieht, erkennt schnell, dass nicht nur die Textil- und Ölindustrie betroffen sind. Fast alle Lieferketten sind heutzutage international und vielschichtig. Selbst ein einfaches Produkt wie ein Teebeutel wandert vom Anbau der Rohstoffe bis zum Verkauf im Einzelhandel durch die Hände mehrerer Unternehmen in verschiedenen Ländern. Genauso vielschichtig wie die Strukturen der Lieferketten sind die damit zusammenhängenden menschenrechtlichen Probleme: etwa Kinderarbeit, Zwangsarbeit, lebensgefährliche Arbeitsbedingungen oder massive Umweltverschmutzung. Tatsächlich zeigte bereits 2008 eine Studie der Vereinten Nationen deutlich, dass nicht nur fast alle Industrien Menschenrechte verletzen, sondern auch fast alle Menschenrechte davon betroffen sind. Es geht hier also nicht um einzelne problematische Wirtschaftszweige und auch nicht nur um die Bekämpfung einzelner sozialer Probleme, wie etwa von Kinder- und Zwangsarbeit. Stattdessen geht es um strukturelle, vielfältige Probleme, die ebensolche Lösungen brauchen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird für generische Ausdrücke die feminine Form

genutzt, sie soll andere Geschlechter mit einschließen.

Privatklagen zur Menschenrechtsdurchsetzung

Ein oft diskutierter Ansatz sind private Schadensersatzansprüche. Sie gewähren den Opfern einer Menschenrechtsverletzung durch einen Zulieferer eine Entschädigung von dem Unternehmen, das die Produkte am Ende der Lieferkette abnimmt. Zum Beispiel könnten dann im Nigerdelta durch die Ölförderung geschädigte Menschen Ansprüche direkt gegen Shell geltend machen. Ein Anspruch gegen die oft in einem westlichen Industriestaat angesiedelten Abnehmerin lässt eher auf eine solvente Schuldnerin hoffen als eine Klage gegen den Zulieferer selbst. Außerdem funktionieren teilweise die Gerichtssysteme in den Staaten der Abnehmerinnen schneller und effektiver als in den Staaten, in denen die Zulieferer ansässig sind. Ein solches Haftungsrisiko – so die Idee – würde Abnehmerunternehmen dazu bringen, sich bei ihren Zulieferern für eine stärkere Achtung der Menschenrechte einzusetzen. Durch ihre Marktmacht und die steigende Nachfrage nach menschenrechtswahrend produzierenden Zulieferern würde sich dann die menschenrechtliche Situation in den Zulieferketten verbessern. Zudem würde den individuellen Opfern Genugtuung verschafft.

In den USA und Großbritannien sind solche Klagen ein schon länger bekanntes Phänomen. In Deutschland gab es erst ein entsprechendes Verfahren: Nachdem im Jahr 2012 ein Brand in der Ali-Enterprises-Textilfabrik in Pakistan über 200 Menschen getötet hatte, verklagten im Jahr 2015 ein Überlebender

und drei Hinterbliebene den Textildiscounter KiK vor dem Landgericht Dortmund. Sie machten geltend, dass KiK von den mangelnden Brandschutzvorkehrungen und Fluchtwegen in der Fabrik gewusst habe und aufgrund seiner Macht über den Zulieferer zum Einschreiten verpflichtet gewesen sei. Die Klage wurde allerdings nach pakistanischem Recht verhandelt und Anfang 2019 wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen.

Damit ist noch völlig offen, ob Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten nach deutschem Recht Aussicht auf eine Entschädigung durch die deutsche Abnehmerin haben. Dieser Frage widmet sich meine Arbeit.

Weitreichende Konsequenzen

Die Frage solcher Entschädigungsansprüche im geltenden Recht ist nicht nur für diejenigen relevant, die gerade eine solche Klage erwägen. Sie hat vielmehr Konsequenzen für die gesamte politische Debatte, ob zur Durchsetzung der Menschenrechte neue gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind – und wenn ja, welche.

Innerhalb der »Wirtschaft und Menschenrechte«-Bewegung werden verschiedene Maßnahmen diskutiert: Freiwillige Unternehmensverpflichtungen im Rahmen der Corporate Social Responsibility, neue Nachhaltigkeits- und Fairness-Zertifikate, öffentliche Berichtspflichten oder gesetzliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die wiederum durch private Klagen oder behördliches Einschreiten durchgesetzt werden könnten. Die Vereinten Nationen verfolgten mit ihren UN Guiding

Principles on Business and Human Rights lange einen freiwilligen Ansatz und auch die Bundesregierung setzte bisher auf freiwillige Initiativen wie das Textilbündnis oder den Grünen Knopf.

In den letzten Jahren erstarken jedoch die Stimmen, die verbindliche Regelungen fordern. Auf EU-Ebene müssen Unternehmen bereits über menschenrechtliche Belange öffentlich berichten, in Großbritannien auch über modern slavery in ihren Lieferketten. Auf UN-Ebene wird ein internationaler Vertrag zu menschenrechtlichen Sorgfaltpflichten für Unternehmen verhandelt, in Frankreich gibt es bereits entsprechendes Gesetz. Auch in Deutschland sickerten 2019 aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erste Gedanken zu einem Gesetz durch, das Unternehmen gesetzlich verpflichten würde, ihr Möglichstes zu tun, um Menschenrechtsverletzungen in ihrer Lieferkette zu verhindern. Der Entwurf sah auch Entschädigungsansprüche für die Opfer vor: Die neu geschaffenen Sorgfaltpflichten für Unternehmen sollten zukünftig den Sorgfaltsmaßstab für Haftungsnormen des geltenden Rechts bilden.

Um aber einen solchen neuen Haftungsmaßstab sinnvoll zu gestalten, muss erst geklärt sein, woran er anknüpfen soll: Wie geht das geltende Recht überhaupt bisher mit einem derart komplexen, menschenrechtlich geprägten Szenario mit verschiedenen Akteuren um? Braucht es eine neue Regelung, und wenn ja, wie muss sie gestaltet sein, um effektiv zu wirken?

Konturen der Untersuchung

Meine Arbeit nimmt sich deshalb die vielversprechendsten Haftungsnormen im deutschen Recht vor und untersucht, ob sie den Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Zulieferer im Ausland Entschädigungsansprüche gegen deren Abnehmer in Deutschland bieten können. Abnehmerin und Zulieferer können dabei entweder rechtlich unabhängige Unternehmen oder Teil eines Konzerns sein.

Unter »Menschenrechten« verstehe ich dabei alle Rechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta oder den ILO-Kernarbeitsnormen geschützt sind. Diese Abkommen bilden einen Grundstandard an Menschen- und Arbeitsrechten, der von fast allen Nationen der Welt als verbindlich anerkannt wird.

Hinsichtlich des deutschen Rechts konzentriert sich meine Untersuchung auf den Haftungstatbestand des § 823 Abs. 1 BGB, einer Norm aus dem Deliktsrecht, da dieser im Lieferkettenszenario den meisten Erfolg verspricht. Eigentlich dient dieser Paragraph dazu, demjenigen einen Schadensersatzanspruch zu geben, der von einem anderen rechtswidrig und schuldhaft an Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum verletzt wird. Die Norm regelt zum Beispiel die Haftung des Schützen, der seinen Fußball fahrlässig in eine Fensterscheibe lenkt. Sie ist aber auch für die Haftung in der Lieferkettenkonstellation die erfolgversprechendste Grundlage, weil es dort ebenso um Ansprüche zwischen Personen geht, die keine Verträge miteinander haben: Die Arbeit-

rinnen oder Anwohnerinnen des Zulieferers einerseits und die deutsche Abnehmerin andererseits. Außerdem sieht der § 823 Abs. 1 BGB eine Haftung bei fahrlässigem Handeln vor, und im Lieferkettenszenario wird der Abnehmerin selten Vorsatz nachzuweisen sein. Deshalb untersucht die Arbeit konkret eine Haftung der Abnehmerin bei Menschenrechtsverletzungen ihrer Zulieferer nach § 823 Abs. 1 BGB.

Dafür gilt es, ein ungewöhnliches Zusammenspiel auszuloten: Auf der einen Seite stehen die Menschenrechte des Völkerrechts, politisch und moralisch aufgeladen, offen formuliert, oft als Programmsätze behandelt, und auf der anderen Seite das pragmatische nationale Deliktsrecht. Diese beiden unterschiedlichen Rechtsansätze kommen selten miteinander in Berührung – können sie zusammen zum Schutz der Menschen in Lieferketten wirken?

Geringer Einfluss der Menschenrechte

Schon die erste Erkenntnis der Untersuchung ist überraschend: Der Umstand, dass es um Menschenrechtsverletzungen gehen soll, hat auf die Frage der Haftung in der Lieferkettenkonstellation wenig Einfluss.

Völkerrechtliche Regeln wie die Menschenrechte sind zwar grundsätzlich bei der Auslegung und Anwendung deutschen Rechtes zu beachten, um Völkerrechtsverstöße Deutschlands zu vermeiden. Trotzdem ist hinsichtlich der Haftung der Abnehmerin der § 823 Abs. 1 BGB unabhängig davon auszulegen, ob bei einem ausländischen Zulieferer die Menschenrechte oder andere,

»normale« Rechtspositionen verletzt werden. Die Notwendigkeit einer »völkerrechtsfreundlichen« Auslegung besteht nämlich nur dort, wo ohne diese Auslegung gegen Völkerrecht verstoßen würde. Die Menschenrechtsabkommen verpflichten den deutschen Staat aber gar nicht, Menschen im Ausland davor zu schützen, dort von Zulieferern deutscher Unternehmen in ihren Rechten verletzt zu werden. Sie sind unter einer anderen Prämisse geschaffen worden: Sie wollen den Menschen Rechte im Verhältnis zum übermächtigen Staat garantieren. Deshalb knüpfen sie an diese Übermacht an und gelten dort, wo ein Staat mindestens die »effektive Kontrolle« über einen Menschen oder eine Situation hat. Eine solche Kontrolle hat aber der deutsche Staat über die Zustände bei einem Zuliefererunternehmen im Ausland nicht. Daher greifen die Menschenrechtsabkommen an dieser Stelle gar nicht ein – sie garantieren den Opfern keinen Schutz durch den deutschen Staat. Der deutsche Staat ist also aus den Menschenrechtsabkommen auch nicht verpflichtet, ihnen einen Entschädigungsanspruch gegen die deutsche Abnehmerin zur Verfügung zu stellen. Damit droht kein Völkerrechtsverstoß, wenn das deutsche Recht einen solchen Anspruch nicht vorsieht. Dann ist aber auch keine besondere Auslegung der deutschen Haftungsnormen notwendig, um in solchen Fällen Völkerrechtsverstöße zu vermeiden.

Das heißt allerdings nicht, dass die Wertung der Menschenrechte bei der Frage nach der Haftung der Abnehmerin gar keine Rolle spielen darf. Im Rahmen der vorhandenen Spielräume

des Rechts kann eine Richterin die Menschenrechte trotzdem berücksichtigen und versuchen, ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

Je weniger involviert, desto geringer das Risiko

Im nächsten Schritt ist wesentlich, welche Pflichten der § 823 Abs. 1 BGB »normalerweise« – ohne besonderen Einfluss der Menschenrechte – für ein Abnehmerunternehmen vorsieht. Das Ergebnis ist überraschend, wenn nicht gar erschreckend: Je stärker sich ein Unternehmen in die menschenrechtlichen Belange seiner Zulieferer involviert, desto höher ist sein Haftungsrisiko. Die aktuelle Rechtslage setzt also Anreize, sich aus den Zuständen bei den eigenen Zulieferern völlig herauszuhalten – und macht damit jedes freiwillige Engagement für soziale Belange unattraktiv.

Grund sind die so genannten »Verkehrspflichten« des § 823 Abs. 1 BGB. Sie beschreiben, wie sich jemand verhalten muss, um im Auge des Deliktsrechts als »sorgfältig« zu gelten und damit aus der Haftung entlassen zu werden. Die Verkehrspflichten sind nicht gesetzlich normiert, sondern werden von der Rechtsprechung entwickelt. Sie existieren für jeden Lebensbereich – vom Streuen im Winter bis zum Lärmschutz bei einem Rockkonzert. Sie erlegen einer Akteurin immer dann besondere Pflichten auf, wenn einer von drei Faktoren gegeben ist: Entweder hat die Akteurin selbst zur Entstehung einer Gefahr beigetragen, sie beherrscht eine

Gefahr vollkommen oder sie hat bei anderen das Vertrauen geschaffen, dass sie sich um eine Gefahr kümmern werde. Liegt einer dieser drei Faktoren vor, kommt eine Verkehrspflicht der Akteurin in Betracht, dafür zu sorgen, dass niemand durch die Gefahr zu Schaden kommt. Was sie dazu genau unternehmen muss, hängt davon ab, welche Maßnahmen ihr zuzumuten sind. Ein weiterer Filter kommt allerdings noch hinzu: Verkehrspflichten können nur dort entstehen, wo ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Akteurin und der Gefahr besteht. Wenn die Gefahr nur ganz entfernt mit ihrem Verhalten zusammenhängt, sich also nicht mehr wirklich eine Folge ihres Verhaltens verwirklicht, kann eine Akteurin nicht dafür verantwortlich sein.

Wendet man diese Grundsätze der Verkehrspflichten auf das Szenario einer Lieferkette an, zeigt sich, dass Verkehrspflichten der Abnehmerin nur in sehr vereinzelt Fällen entstehen. Um das komplexe Gebilde der verschiedensten Lieferketten möglichst präzise zu erfassen, habe ich Lieferketten auf typische Formen der Zusammenarbeit zwischen Abnehmerin und Zulieferer untersucht. Daraus habe ich acht Fallgruppen für eine aus unabhängigen Unternehmen organisierte Lieferkette und sechs Fallgruppen für eine Lieferkette aus Mutter- und Tochterunternehmen gebildet. Für diese Fallgruppen ließ sich nun jeweils bestimmen, ob nach den eben beschriebenen Grundsätzen darin Verkehrspflichten der Abnehmerin entstehen, sich um Gefahren im Bereich des Zulieferers zu kümmern. Es zeigt

sich, dass solche Verkehrspflichten zunächst dort in Betracht kommen, wo die Abnehmerin detaillierte Anweisungen an den Zulieferer gegeben hat, denen dieser folgen musste – entweder aufgrund der wirtschaftlichen Übermachtstellung der Abnehmerin oder deshalb, weil der Zulieferer als Tochterunternehmen weisungsabhängig ist. Außerdem können sie dort entstehen, wo die Abnehmerin aufgrund ihrer Machstellung Einkaufsbedingungen durchsetzt, die zwangsläufig zu Rechtsverletzungen beim Zulieferer führen. Schließlich entstehen Verkehrspflichten auch dort, wo die Abnehmerin Vertrauen beim Zulieferer erweckt hat, dass sie sich um bestimmte Aspekte der Gefahrvorsorge auf Planungs- oder Umsetzungsebene kümmern werde, etwa um einen Brandschutzplan. Ein solches Vertrauen kommt vor allem bei einer engen Zusammenarbeit zwischen Abnehmerin und Zulieferer in Betracht, etwa bei einer Kooperation zur Bewältigung menschenrechtlicher Probleme – ein fatales Signal an die Wirtschaft.

Diese Erkenntnisse zum deutschen Recht bekräftigt ein Vergleich mit der aktuellen britischen Rechtsprechung. Sie hat in mehreren Verfahren herausgearbeitet, inwiefern nach britischem Recht ein Mutterunternehmen für Rechtsverletzungen seiner zuliefernden Töchter verantwortlich sein kann. Die von mir für das deutsche Recht identifizierten Grundsätze weisen nicht nur erhebliche Parallelen zu den von den Gerichten dort angelegten Kriterien auf, sondern kämen für die von den britischen Gerichten betrachteten Fälle auch zu vergleichbaren Ergebnissen.

Menschenrechte oft gar nicht im Schutzbereich

Ein zweiter Aspekt stellt die Eignung des geltenden Deliktsrechts zur Durchsetzung der Menschenrechte in Frage: Viele Menschenrechte werden vom Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB gar nicht umfasst. Das bedeutet, dass eine Verletzung dieser Menschenrechte kein Grund für eine Haftung nach dieser zentralen Vorschrift sein kann. Der § 823 Abs. 1 BGB schützt nämlich nur einen eng begrenzten Kreis von Rechten, etwa das Leben, die Gesundheit und das Eigentum. Trotzdem wird in der Regel davon ausgegangen, dass sich sein Schutzbereich – mindestens weitgehend – mit den grundlegenden Menschenrechten der Internationalen Menschenrechtscharta deckt. Meine Untersuchung zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Zwar umfassen beide gewisse Kernrechte, zum Beispiel die Gesundheit und den Schutz der Privatsphäre, allerdings gehen die Menschenrechte viel weiter. Sie garantieren auch breiter angelegte Rechte, etwa das Recht auf kulturelle Teilhabe, die Meinungs- und die Gewerkschaftsfreiheit. All diese Rechte schützt der § 823 Abs. 1 BGB nicht. Er kann somit nur zur Durchsetzung eines kleinen Ausschnitts der Menschenrechte dienen.

Außerdem wird bei dieser Untersuchung offenbar, dass bisher wenig Einigkeit darüber besteht, was mit »Menschenrechtsverletzungen« durch Unternehmen gemeint sein soll. Die Menschenrechte sind zum Schutz der Menschen vor dem Staat entstanden. Nur in dieser Beziehung sind sie rechtlich ver-

bindlich und im Hinblick darauf werden sie seit Jahrzehnten ausgelegt. Bei einer Anwendung auf Unternehmen stellen sich aber ganz neue Fragen: Unternehmen haben keine dem Staat vergleichbare Machtstellung. Sollen auch solche Menschenrechte auf Unternehmen angewendet werden, die auf diese besondere Stellung des Staates aufbauen – etwa das Recht auf soziale Sicherheit? Außerdem gilt es, die Reichweite dieser neuen Anwendung der Menschenrechte zu definieren. Soll bei einem Unternehmen wie bei einem Staat jede Verletzung eines geschützten Rechtes eine Menschenrechtsverletzung sein oder nur eine besonders schwere Verletzung? Verletzen ein tödlicher Arbeitsunfall oder eine Diskriminierung im Betrieb eines Zulieferers schon die Menschenrechte – sodass gegebenenfalls die Haftung des Abnehmers eingreift – oder braucht es mehrere Fälle? Diese Fragen benötigen klare Antworten, bevor es eine sinnvolle unternehmerische Haftung »für Menschenrechtsverletzungen« geben kann – sie droht sonst erst nach jahrelangem Tauziehen vor Gericht effektiv wirken zu können.

Impulse für die Gesetzgebung

Meine Arbeit liefert damit Impulse für eine Gesetzgebung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und wirft neue Fragen auf. Sie zeigt, dass das geltende Recht ein Haftungsrisiko für Unternehmen gerade dann vorsieht, wenn sie ein eigentlich wünschenswertes Verhalten an den Tag legen: Eine enge Kooperation mit ihren Zulieferern in men-

schenrechtlichen Belangen. Sie legt außerdem dar, dass der bisher stets als erfolgversprechendster Ansatzpunkt für eine »menschenrechtliche Haftung« gehandelte § 823 Abs. 1 BGB die Menschenrechte nur ausschnittsweise schützen kann. Sie zeigt auch auf, dass bisher noch gar keine Einigkeit darüber besteht, wie weit Unternehmen überhaupt auf die Menschenrechte verpflichtet werden sollen.

Angesichts dieser wenig ermutigenden Erkenntnisse zum geltenden Recht setzt sich der letzte Teil der Arbeit mit den verschiedenen Möglichkeiten auseinander, eine Verbesserung der menschenrechtlichen Situation in Lieferketten zu erreichen: Erstens der Wahl zwischen freiwilligen Initiativen, so genanntem soft law, und verbindlichen Rechtspflichten, zweitens einer Verankerung im öffentlichen Recht oder im Privatrecht, und schließlich drittens mit den Vor- und Nachteilen von Berichtspflichten gegenüber Sorgfaltspflichten für Unternehmen. Den effektivsten Schutz der Menschenrechte würde eine öffentlich-rechtliche Sorgfaltspflicht bewirken – sie bedeutet aber auch den größten Einschnitt in die unternehmerische Freiheit und größten Nachteil für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Vorzugswürdig wäre deshalb eine verbindliche internationale oder wenigstens europäische Lösung. Eine solche ist aber momentan nicht in Sicht. Auf UN-Ebene wird ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag zwar bereits verhandelt, jedoch ist der Ausgang noch ungewiss – ebenso wie die effektive Umsetzung in den einzelnen Nationen. Die EU hat sich bisher auf allgemein gehaltene

Transparenzpflichten beschränkt. So bleibt der Fokus auf der nationalen Gesetzgebung. Unabhängig von Ebene und Form der Rechtsetzung reicht aber für eine neue Regelung eine Bezugnahme auf den Begriff der »Menschenrechte«, der für Unternehmenshandeln noch so vage bleibt, nicht aus. Um effektiv wirken zu können, muss eine neue Regelung unbedingt definieren, wovor sie schützen soll.